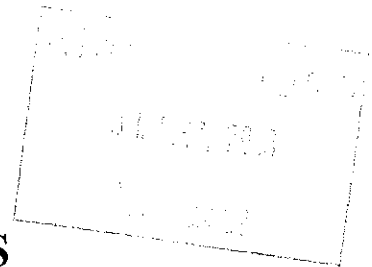




# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 6 A 110/17 MD



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael **Loewy**,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61a, 38667 Bad Harzburg

**g e g e n**

den **Landkreis Harz**, vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

Beklagten,

**w e g e n**

Überprüfungsantrag – Heranziehung zu einem Kostenbeitrag (SGB VIII)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 6. Kammer - ohne mündliche Verhandlung  
am 26. März 2018 durch die Richterin                    als Berichterstatterin für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 21.03.2017 wird der Be-  
klagte verpflichtet, seinen Kostenbeitragsbescheid gegen den Kläger vom  
22.04.2016 aufzuheben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte, Gerichtskosten werden nicht er-  
hoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens gegen die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für eine Maßnahme der Jugendhilfe.

Für das Kind T bewilligte der Beklagte auf den Antrag der Kindesmutter am 19.11.2013 Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege bei dem Kläger als Pflegevater. Der Kläger und die Kindesmutter lebten zu diesem Zeitpunkt in Scheidung, der Kläger ist dabei nicht der leibliche Vater des Kindes. In dem Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe trat die Kindesmutter sämtliche aufgrund der Unterbringung nach § 33 SGB VIII in § 39 SGB VIII bezeichneten Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die den Sorgeberechtigten zustehen, an die Pflegeeltern ab (vgl. Bl. 10 d. Beiakte). Mit Schreiben vom 28.01.2014 gab der Beklagte dem Kläger für die gewährte Jugendhilfemaßnahme eine Pflegekostenzusage. Hierüber setzte der Beklagte die Kindeseltern in gesonderten Schreiben in Kenntnis. Im März 2014 teilte der Kläger mit, dass der Vater des Kindes Unterhalt zahle, woraufhin der Beklagte gegenüber dem Kläger einen Kostenbeitrag für die Jugendhilfeleistung geltend machte (Bescheid vom 01.08.2014), den der Kläger auch leistete. Mit Wirkung zum 31.06.2015 stellte der Beklagte die Jugendhilfeleistung mit Bescheid vom 02.06.2015 ein. Im Nachgang erlangte der Beklagte Kenntnis davon, dass der Kindesvater auch über Mai 2014 hinaus Unterhalt gezahlt hat. Mit Schreiben vom 02.03.2016 hörte der Beklagte den Kläger hieraufhin zur Forderung eines Kostenbeitrages gem. §§ 91 ff. SGB VIII an und erließ am 22.04.2016 einen an den Kläger persönlich adressierten Bescheid; dieser wies im Betreff aus, dass der Bescheid zur Beteiligung an den Kosten der Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 91 bis 94 SGB VIII – Jugendhilfe für T, geb. am 2004, ergehe. Im Bescheid sprach der Beklagte den Kläger direkt an und wies darauf hin, dass „Der von Ihnen zu zahlende Kostenbeitrag“ 2.844,00 € betrage. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.09.2016 beantragte der Kläger die erneute Überprüfung des Kostenbeitragsbescheides vom 22.04.2016 mit der Begründung, der Anspruch auf den Kostenbeitrag sei gegenüber dem Kind T geltend zu machen, denn nur diesen habe Einkommen in Form von Unterhalt bezogen, zudem sei er weder Sorgeberechtigter noch leiblicher Vater des Kindes. Mit Bescheid vom 21.03.2017 lehnte der Beklagte den Überprüfungsantrag ab, denn weder sei das Recht im Bescheid vom 22.04.2016 unrichtig angewendet noch sei von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen habe. Der Kläger sei als Pflegevater im streitgegenständlichen Rückforderungszeitraum sorge- und vertretungsberechtigt gewesen für das Kind T. Bereits der Rückforderungsbescheid vom 18.04.2014 sei an den Kläger adressiert gewesen, weil er den Unterhalt

des Kindes in Vertretung für dieses bezogen habe, auch habe der Kläger diese Rückforderung beglichen und sich somit als verantwortlich für diese gezeichnet. Spätestens mit dem ersten Rückforderungsbescheid sei hinlänglich bekannt gewesen, dass der Kläger nicht berechtigt sei, weiterhin den Unterhalt einzuziehen.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid am 24.04.2017 Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, als Pflegevater nicht sorgeberechtigt und damit auch nicht richtiger Adressat des Beitragsbescheides gewesen zu sein. Diese hätte dem Kind bekannt gegeben werden müssen, denn dieses sei Kostenbeitragspflichtiger; eine ordnungsgemäße Bekanntgabe an das liege mit dem Bescheid vom 22.04.2016 nicht vor.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 21.03.2017 zu verpflichten, den Kostenbeitragsbescheid vom 22.04.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seinen streitbefangenen Bescheid.

Die Kammer hat dem Kläger mit Beschluss vom 02.10.2017 Prozesskostenhilfe für das Verfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy bewilligt (vgl. Bl. 19 d. Gerichtsakte).

Am 22.03.2018 hat die Berichterstatterin mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage erörtert; die Beteiligten haben sich dabei zu Protokoll mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt (vgl. Protokoll zur nichtöffentlichen Sitzung vom 22.03.2018, Bl. 27 d. Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand des Termins zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten und der Grundlage der Entscheidung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Berichterstatterin konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, denn die Beteiligten haben sich mit einer solchen Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt, §§ 101 Abs. 2, 87a Abs. 2, 3 VwGO.

## I.

Die zulässige Klage hat Erfolg, denn der Bescheid des Beklagten vom 21.03.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Der Kläger kann die Aufhebung des Kostenbeitragsbescheides vom 22.04.2016, den er mit seinem Antrag vom 23.09.2016 gemäß § 44 SGB X zur erneuten Überprüfung gestellt hat, verlangen. Die Ablehnung der Aufhebung des (bestandskräftigen) Kostenbeitragsbescheides vom 22.04.2016 mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 21.03.2017 ist rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Aufhebung gemäß § 44 Abs. 1 SGB X, da der Kostenbeitragsbescheid ihn zu Unrecht als Kostenbeitragspflichtigen heranzieht.

1. Rechtsgrundlage für die von dem Kläger begehrte Aufhebung des am 22.04.2016 ergangenen Kostenbeitragsbescheides ist § 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die Regelung des § 44 SGB X findet im Bereich des SGB VIII Anwendung. Nach § 37 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten das Erste und das Zehnte Buch für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Aus dem SGB VIII ergeben sich keine abweichenden Vorschriften. Soweit in der Rechtsprechung umstritten ist, ob § 44 SGB X im Kinder- und Jugendhilferecht anwendbar ist (vgl. VG Meiningen, Urt. v. 30.07.2015 - 8 K 166/14 Me -; VG Düsseldorf, Urt. v. 14.06.2004 - 19 K 3244/03 -; beide juris) betrifft diese lediglich den hier nicht im Streit stehenden Bereich des jugendhilferechtlichen Leistungsrechts.

2. Der Beklagte hat bei Erlass des Kostenbeitragsbescheides vom 22.04.2016 das Recht unrichtig angewendet, denn er hat dabei zu Unrecht den Kläger zu einem Kostenbeitrag für die Jugendhilfemaßnahme herangezogen. Rechtsgrundlage der Kostenbeitragserhebung sind die §§ 91 ff. SGB VIII. Gemäß § 91 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a) i. V. m. §§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nummer 1 bis 7 genannten Leistungen und Maßnahmen aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; Elternteile sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen aus ihrem Einkommen ab dem Zeitpunkt gem. § 92 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 SGB VIII heranzuziehen, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde, dies aber gem. § 94 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nachrangig zu dem jungen Menschen.

a) Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Grundlagen erweist sich der (bestandskräftigen) Kostenbeitragsbescheid vom 22.04.2016 als rechtswidrig, denn der Kläger ist nicht Kostenbeitragspflichtiger im gesetzlichen Sinn. Der Kläger ist nicht der leibli-

che Vater des Kindes T . Sofern der Kläger mit der Kindesmutter verheiratet gewesen ist, begründete dies eine gesetzliche Vaterschaft ebenfalls nicht, eine Adoption des Kindes durch den Kläger ist in der Ehe nicht erfolgt. Der Kläger war in dem in Rede stehenden Zeitraum lediglich - auch durch seine Eigenschaft als Pflegevater durch die Jugendhilfemaßnahme nach § 33 SGB VIII - der soziale Vater des Kindes; das Sorgerecht verblieb damit vollständig bei der Kindesmutter, welcher der Beklagte antragsgemäß die Jugendhilfemaßnahme nach § 33 SGB VIII bewilligt hatte. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Vollmachterteilung der Kindesmutter in deren (formularhaften) Antrag auf Bewilligung von Hilfen zur Erziehung vom 14.11.2013 (vgl. Bl. 9 f. der Beiakte), denn mit dieser war er lediglich bevollmächtigt, die sorgeberechtigte Kindesmutter in den von der Vollmacht umfassten und Angelegenheiten der Kindessorge betreffenden Fällen zu vertreten.

b) Anderes folgt auch nicht aus der Abtretungserklärung der Kindesmutter vom gleichen Datum. Denn soweit diese damit sämtliche aufgrund der Unterbringung nach § 33 SGB VIII in § 39 SGB VIII bezeichneten Leistungen zum Unterhalt des Kindes an den Pflegevater abgetreten hat, führt dies nur dazu, dass der Beklagte die Pflegekosten direkt an den Pflegevater zahlen konnte. Denn der Anspruch auf Pflegeleistungen zur Unterhaltssicherung des Kindes ist ein Annex zu der nach § 33 SGB VIII gewährten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; dieser Anspruch steht allein dem sorgeberechtigten Elternteil - hier der Kindesmutter - zu mit der Folge, dass die diese Hilfeform ergänzende (und voraussetzende) Unterhaltssicherung nach § 39 Abs. 1 SGB VIII ebenfalls allein dem Sorgeberechtigten zusteht (vgl. Fischer in: Schellhorn-Fischer-Mann-Kern, SGB VIII – Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 9 f. m. w. N.). Dient aber die Unterhaltssicherung bei Vollzeitpflege der Sicherstellung des Kindeswohls, dient die Abtretung der Leistung nur der Sicherstellung, dass das sog. Pflegegeld der Pflegeperson auch tatsächlich zugeleitet wird.

c) Der Beklagte hat den Kostenbeitrag auch direkt gegenüber dem Kläger erhoben. Der Kostenbeitragsbescheid vom 22.04.2016 ist direkt und ohne Zusatz, der auf eine - mangels Sorgerecht ohnehin nicht gegebene - Vertretungsbefugnis schließen ließe. Dabei kann dahin stehen, ob der Kläger als Empfangsbevollmächtigter des Kindes anzusehen ist, denn der Wille des Beklagten war - wie sowohl dem Inhalt des Kostenbeitragsbescheides als auch des streitgegenständlichen Ablehnungsbescheides vom 21.03.2017 zu entnehmen ist - allein die Heranziehung des Klägers zum Kostenbeitrag. Denn der Beklagte hat den Kläger zur Heranziehung zum Kostenbeitrag angehört und die Zahlung desselben allein vom Kläger verlangt. Die (erneute) Heranziehung des Klägers zum Kostenbeitrag nach den §§ 91 ff. SGB VIII hat der Beklagte zudem damit begründet, dass der Kläger mit der Begleichung des durch Bescheid vom 18.06.2014, welcher ebenfalls an ihn direkt gerichtet gewesen sei, konkludent seine Einstandspflicht begründet habe. Dies verfängt hingegen nicht, denn die §§ 91 ff. SGB VIII sehen explizit vor, wer mit seinem Einkommen zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahmen heranzuziehen ist; davon ist der Kläger - wie dargelegt - nicht erfasst. Mit der Zahlung auf den Kostenbeitragsbescheid vom 18.06.2015 hat der Kläger auf eine Nichtschuld

geleistet, denn - wie vorstehend aufgezeigt - dürfte auch dieser Bescheid aus denselben Gründen rechtswidrig gewesen sein.

3. Der im Bescheid vom 22.04.2016 gegen den Kläger geltend gemachte Anspruch des Beklagten lässt sich nicht - auch nicht im Wege der Umdeutung - auf eine andere Rechtsgrundlage stützen. Denn nach § 43 Abs. 2 1. Halbs. SGB X ist ein Verwaltungsakt (VA) nicht umzudeuten, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte VA umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der Behörde widerspräche. So liegt der Fall hier. Einer Umdeutung der zu überprüfenden Forderung des Beklagten gem. § 43 SGB X - hier in eine solche nach § 50 Abs. 2 SGB X - steht die oben aufgezeigte tatsächliche Absicht des Beklagten, den Kläger zu einem Kostenbeitrag i. S. d. §§ 91 ff. SGB VIII heranzuziehen, entgegen.

Mit dem Vorstehenden sind - selbst eine Zulässigkeit der Umdeutung unterstellt - die Voraussetzungen des § 50 SGB X vorliegend nicht erfüllt. In Betracht kommt lediglich eine auf § 50 Abs. 2 S. 1 SGB X gestützte Erstattungsforderung, denn die Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII sind als Annex zur Hilfemaßnahme der Vollzeitpflege des § 33 SGB VIII als tatsächliche Leistung ohne Verwaltungsaktqualität gewährt worden. Der Kläger hat bereits nichts erlangt, denn der Kindesunterhalt, der durch den Kindesvater trotz des Hinweises des Beklagten über den 31.05.2014 hinaus gezahlt wurde, ist dem Kind einkommensrechtlich zuzuordnen. Denn der Unterhaltsanspruch besteht nur seitens des Kindes gegenüber den gesetzlichen Eltern mit der Folge, dass diese tatsächliche Leistung durch den Kindesvater als Einkommen des Kindes T

gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII in Gestalt der sog. zweckgleichen Einnahme zu werten war, aber nicht als Einnahme des Klägers. Dass die Unterhaltszahlungen tatsächlich auf seinem Konto zur Anweisung gebracht wurden, steht der vorstehend aufgezeigten Zuordnung des Unterhaltszuflusses nicht entgegen.

Es fehlt zudem an der Tatbestandsvoraussetzung der Leistungserbringung „zu Unrecht“. Denn der Beklagte hat dem Kläger die Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach § 39 SGB VIII auf der Grundlage der der Kindesmutter antragsgemäß gewährten Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII gewährt; dieser Rechtsgrund ist in dem Kostenbeitragszeitraum 01.06.2014 - 31.05.2015 nicht entfallen, denn der Beklagte hat die Hilfemaßnahme mit Bescheid vom 02.06.2015 erst mit Wirkung zum 30.06.2015 beendet. Der Nachrang der Jugendhilfe durch den Zufluss von Unterhalt beim Kind ist allein nach den §§ 91 ff. SGB VIII - von denen der Kläger nicht als Kostenbeitragspflichtiger erfasst ist (vgl. oben) - durch Erhebung des Kostenbeitrags durchzusetzen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

